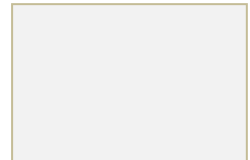




Eberhard Frasch
c/o Die AnStifter e.V.
Werastraße 10
D 70182 Stuttgart

Herrn
Kurt Schrimm
Leiter der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen
Schorndorfer Str. 58
71638 Ludwigsburg



16. August 2015

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Schrimm,

ich bin gestern von einer Reise nach Sant'Anna di Stazzema zurückgekommen. Dorthin war ich einige Tage zuvor aufgebrochen, um an den Feierlichkeiten zum Gedenken an die Opfer des Massakers teilzunehmen, das dort am 12. August 1944 von Angehörigen der Waffen-SS an Zivilisten begangen worden war.



12. August 2015: Enrico Pieri, Überlebender und Vorsitzender der Associazione Martiri di Sant'Anna bei seiner Ansprache

Unter dem Eindruck der Kontakte und der Gespräche mit Überlebenden und Angehörigen der Ermordeten bin ich gestern zurückgekehrt und danach mit dem fast ganzseitigen Interview, das zwei Redakteure der Stuttgarter Zeitung mit Ihnen geführt hatten und das am 11. August in diesem Blatt erschienen war, konfrontiert worden.

Sie ziehen in diesem Interview eine Bilanz Ihrer 15-jährigen Amtszeit. Dass Sie dabei auf Ihre Erfolge und auf Ihre Leistungen hinweisen, ist für mich selbstverständlich. Diese sollen auch nicht geschmälert werden, wenn ich auf einen kritischen Punkt hinweise: Bei Ihren Antworten auf Fragen

nach Versäumnissen, Fehlern, Zufriedenheit oder Desillusionierung taucht an keiner Stelle der Name Sant'Anna auf, obwohl Sie – soweit ich richtig informiert bin – intensiv mit den Ermittlungen beschäftigt waren, auch in Italien. Die Zentralstelle hat den Fall 2002 an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft - zuständig Oberstaatsanwalt Bernhard Häußler – abgegeben. Deren Ermittlungsverfahren wurde dann im Jahr 2012 eingestellt. Nach einer Beschwerde dagegen und einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren beim OLG Karlsruhe ist nun – 13 Jahre nach dem Beginn der Ermittlungen – noch ein Beschuldigter übrig geblieben. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn lief in Hamburg, auch dieses ist eingestellt, diesmal wegen dessen angeblicher Verhandlungsunfähigkeit. Dagegen läuft allerdings noch eine Beschwerde der Nebenklage.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie der Verlauf und das Ergebnis der Ermittlungen im Fall Sant'Anna zufriedenstellen und kritiklos lassen kann. Dies betrifft insbesondere die Dauer und die Sorgfalt des Stuttgarter Ermittlungsverfahrens sowie die Begründung der Einstellungsverfügung vom September 2012. Darüber hinaus hat das OLG Karlsruhe in seinem Beschluss vom 4. August 2014 in großer Klarheit die Argumente der Stuttgarter Einstellungsverfügung geradezu zerpfückt, wie schon zuvor der Gutachter Dr. Carlo Gentile, der darüber hinaus eine ganze Reihe von sachlichen Fehlern und schlampig recherchierter Details diagnostiziert hatte. Sie äußern sich in Ihrem Interview freimütig zu den verschiedensten Verfahren, warum eigentlich nicht zu dem – auch räumlich – naheliegenden von Sant'Anna?

Wir möchten Sie bitten, dies nachzuholen und folgende Fragen zum Fall Sant'Anna zu beantworten:

1. Wie beurteilen Sie den Verlauf, die Qualität und das Ergebnis der Ermittlungen der Stuttgarter Staatsanwaltschaft?
2. Kennen Sie den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 5. 8.2014 und welche Schlüsse ziehen Sie daraus? (Anmerkung: Wir fügen einige Zitate aus dem Beschluss im Anhang bei.)
3. Gibt es spezielle Gründe für Sie, das Thema „Sant'Anna di Stazzema“ auszuklammern?

Letzteres ist mir übrigens auch schon bei Ihrem Vortrag am 28. Juni in Tailfingen aufgefallen. Ich hatte eigentlich vor, Sie darauf anschließend persönlich anzusprechen – leider hat dann ein medizinischer Notfall im Publikum den Ablauf durcheinander gebracht.

Was das Interview angeht, ist natürlich auch zu bedauern, dass Tim Höhn und Hilke Lorenz, die Fragesteller, das Thema „Sant'Anna di Stazzema“ nicht angeschnitten haben.

Zu meiner Person: Ich war an einem Tübinger Gymnasium als Studiendirektor tätig und bin u.a. Historiker. Seit 2012 bin ich aktiv in der Stuttgarter „AnStifter-Initiative Sant'Anna“.

Über eine Antwort von Ihnen würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



(Unterschrift maschinell erstellt)

Anhang

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE **Beschluss vom 5. August 2014 - Auszüge**

S.4

Auch bedeutet der Zweifelssatz nicht, dass das Tatgericht auch dann von der dem Angeklagten günstigsten Fallgestaltung ausgehen muss, wenn hierfür keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen. Unterstellungen zugunsten des Angeklagten erfordern reale Anknüpfungspunkte. Objektiv zwingend muss die gebildete Überzeugung nicht sein. **Die gedankliche Möglichkeit, dass der Geschehensablauf auch anders gewesen sein könnte, darf die Verurteilung allein nicht hindern.**

S. 4f

Bei der Entscheidung über die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts handelt es sich um Rechtsanwendung, **der Staatsanwaltschaft steht hierbei kein Ermessen zu.** Ein ihr aus der Notwendigkeit einer subjektiven Verurteilungsprognose erwachsender **Beurteilungsspielraum besteht** - im Unterschied zu anderen Fallkonstellationen (vgl. hierzu BGH, NJW 1970, 1543 [1544]; NJW 2000, 2672 [2673] bei Amtshaftungsansprüchen im Verhältnis zu Dritten) - im Klageerzwingungsverfahren im Verhältnis zum Gericht (SK-Wohlers, StPO, 4. Aufl., Rdn. 28 zu § 170) **nicht.**

S.5

b) Nach diesem Maßstab haben die Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Generalstaatsanwalt in Stuttgart die Anforderungen an die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts überspannt, indem sie **den bloßen Möglichkeiten eines den Beschuldigten S. entlastenden Tatgeschehens** jeweils im Einzelnen und im Ergebnis **zu großes Gewicht beigemessen** haben. Nach Auffassung des Senats liegen die Voraussetzungen für die Erhebung der öffentlichen Klage dagegen für sich genommen vor.

S.8

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart bestehen für den Senat keine vernünftigen Zweifel an der Annahme, dass die Befehle und die ihnen zugrunde liegende **Einsatzplanung** nicht auf eine Bekämpfung aktiver (männlicher) Partisanen beschränkt, sondern **von vornherein auf die Vernichtung der Zivilbevölkerung von Sant' Anna di Stazzema gerichtet** waren und dass der Beschuldigte S. als beteiligter Kompanieführer nicht etwa von einer spontanen Änderung der Befehlslage oder einem Exzess einzelner Truppenteile überrascht wurde.

S.9

Des Weiteren verweist der Senat auf die überzeugenden Ausführungen in dem historischen Gutachten des Sachverständigen Dr. Carlo **Gentile** vom 25.3.2013. Der Sachverständige führt darin nachvollziehbar aus, dass das **Tatgeschehen vom 12.8.1944 geplant** abgelaufen ist. Gegen die Annahme eines spontanen Ausbruchs von Gewalt spricht danach insbesondere auch der enge zeitliche wie örtliche Zusammenhang mit einem am 8.8.1944 nahe Sant' Anna di Stazzema unternommenen Partisanenangriff, bei dem das 11. Bataillon Verluste zu verzeichnen hatte. Neben Dr. Gentile war in dem **Verfahren des Militärgerichts La Spezia/** Italien (hierzu nachfolgend unter c)) auch der dort hinzugezogene weitere Sachverständige Dr. Politi zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um ein von vornherein als Vernichtungsaktion an der Zivilbevölkerung geplantes Kesseltreiben gehandelt hat (Urteil Militärgericht La Spezia vom 22.6.2005, S. 115 ff., Übersetzung S. 151 ff.).

S.10

Entscheidend ist insoweit vielmehr, dass mit der Tötung von Zivilisten schon deutlich vor dem abschließenden Massaker auf dem Kirchplatz von Sant' Anna di Stazzema begonnen wurde und dass - nach den Angaben des Zeugen B. vom 4.8.2003 - jedenfalls die dem Beschuldigten unterstehende 7. Kompanie an den Erschießungen beteiligt war (LO 19 AS 11).

S.10f

c) Im Ergebnis erachtet der Senat es für **hinreichend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte S. nach Durchführung einer Hauptverhandlung wegen der ihm vorliegend zur Last gelegten Taten verurteilt werden würde.** Der Senat hat sich dabei zusätzlich von der Erwägung leiten lassen, dass auch das Militärgericht La Spezia mit Urteil Vom 22.6.2005 (Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe) in einem gerichtsförmigen Verfahren - wenn auch in Abwesenheit des Beschuldigten - zur notwendigen richterlichen Überzeugung von der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten S. gelangt ist.